



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 27.06.2007 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

184. Curriculum für das Masterstudium Dolmetschen

Schwerpunkt: Konferenzdolmetschen

Schwerpunkt: Dialogdolmetschen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium **Dolmetschen** in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Studienziele und Qualifikationsprofil

§ 1

(1) Das Ziel des Masterstudiums **Dolmetschen** an der Universität Wien ist es,

professionelle DolmetscherInnen als Fachleute für die Kommunikation zumeist zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen auszubilden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse verfügen sie über die entsprechende fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können. Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen, insbesondere im Bereich des Dolmetschens. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen (wie Belastbarkeit in Stresssituationen) erachtet;

beim **Schwerpunkt Konferenzdolmetschen** erlangen die Studierenden professionelle Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

Fachkonferenzen aus Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Medizin, Technik usw. und Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck und erwerben die Kompetenz zur wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden;

beim **Schwerpunkt Dialogdolmetschen** erlangen die Studierenden professionelle Kompetenz im Verhandlungs- und Gesprächsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Geschäftsverhandlungen in Unternehmen (Verhandlungsdolmetschen), bei Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen) oder in medizinischen und sozialen Einrichtungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Dolmetschen** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt,

durch den Einsatz entsprechender Dolmetschtechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationsspezifisch in der Zielsprache vorwiegend mündlich zu präsentieren. Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht von Konferenz- und Mediendolmetschen (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen) über Gerichtsdolmetschen, Verhandlungsdolmetschen, bis hin zum Dolmetschen in medizinischen und sozialen Einrichtungen (Schwerpunkt Dialogdolmetschen).

Dauer und Umfang

§ 2

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Dolmetschen** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

Sprachen

§ 3

- (1) Die Ausbildung erfolgt in mindestens drei Arbeitssprachen: der Mutter- oder Bildungssprache (1. Arbeitssprache, im Folgenden als A-Sprache bezeichnet) und in zwei weiteren Arbeitssprachen (B-Sprache bzw. C-Sprache), wobei Deutsch entweder als A- oder B-Sprache zu wählen ist.
- (2) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache im Studienprogramm „Dolmetschen“ angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.
- (3) Studierende mit Deutsch als A-Sprache können das Studium im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen auch mit vier Arbeitssprachen betreiben, wobei die B-Sprache durch zwei C-Sprachen ersetzt wird (Sprachkombination A-C-C-C).
- (4) Das Angebot der wählbaren Arbeitssprachen wird für jedes Studienjahr vom zuständigen akademischen Organ bekannt gegeben.
- (5) Das zuständige akademische Organ entscheidet nach Maßgabe des Lehrangebots über allfällige Beschränkungen der wählbaren Sprachkombinationen.

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Akademischer Grad

§ 5

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **Dolmetschen** ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

§ 6

Pflichtmodulgruppe: 58 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für beide Schwerpunkte verpflichtend.

Diese Modulgruppe umfasst die Module Grundlagen, Basiskompetenz Dolmetschen, Konsekutivdolmetschen I, Simultandolmetschen I, Konsekutivdolmetschen II, Simultandolmetschen II.

Modul Grundlagen (10 ECTS)

Vermittelt Grundlagen der Dolmetschwissenschaft (einschließlich berufskundlicher Aspekte) sowie relevante Forschungsmethoden.

		SWSt	ECTS
VO	Einführung in die Dolmetschwissenschaft	1	1
VO	Berufskunde Dolmetschen	1	1

VO	Forschungsmethodik	2	2
SE	Seminar Dolmetschwissenschaft	2	6

Modul Basiskompetenz Dolmetschen (12 ECTS)

Erwerb von Kenntnissen über vermittelte Kommunikation unter verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen (internationale Organisationen, Behörden, Medien, etc.) sowie einer Grundkompetenz (einschließlich der nötigen sprechtechnischen und rhetorischen Kompetenzen) im Dolmetschen (Deutsch in Verbindung mit primärer Arbeitssprache), insbesondere in face-to-face-Kommunikation (bilaterales Dolmetschen in Interview- und Diskussionssituationen, etc.).

		SWSt	ECTS
VO	Institutionelle Kommunikation	2	2
UE	Basiskompetenz Dolmetschen	4	8
UE	Stimmbildung, Sprechtraining, Rhetorik	1	2

Modul Konsekutivdolmetschen I (12 ECTS)

Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich des Konsekutivdolmetschens in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Konsekutivdolmetschen im Ausmaß von 12 ECTS zu absolvieren.

Modul Simultandolmetschen I (8 ECTS)

Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich des Simultandolmetschens (einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Simultandolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Konsekutivdolmetschen II (8 ECTS)

Vertiefung der Kompetenz im Konsekutivdolmetschen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Konsekutivdolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Simultandolmetschen II (8 ECTS)

Vertiefung der Kompetenz im Simultandolmetschen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Simultandolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Konferenzdolmetschen: 34 ECTS**Modul Konferenzdolmetschen (8 ECTS)**

Simultandolmetschen von Fachvorträgen (von Audio- oder Videoaufzeichnungen) in Konferenzszenarien in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Simultandolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Konferenzdolmetschpraktikum (6 ECTS)

Studieninterne Konferenzsimulation bzw. betreutes Praktikum in internationalen Organisationen in einer studienrelevanten Sprachkombination.

		SWSt	ECTS
UE	Konferenzdolmetschpraktikum	3	6

Modul Prüfung Konferenzdolmetschen (6 ECTS)

Studieninterne Konferenzsimulation in einer studienrelevanten Sprachkombination als Rahmen für eine umfassende Prüfung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen sowie der dafür notwendigen metafachlichen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Konferenzdolmetschpraktikum.

		SWSt	ECTS
	Prüfung Konferenzdolmetschen		6

Modulgruppe Kombinationsfächer: 14 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe enthalten Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Übersetzen.

Modul Fachübersetzen (10 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Fachübersetzen und Terminologie, die auch für das Konferenzdolmetschen (zumeist von Fachvorträgen) relevant sind – Deutsch in Verbindung einer oder zwei weiteren Arbeitssprachen.

Dieses Modul enthält eine Lehrveranstaltung aus dem Modul Übersetzen 4: Fachtexte sowie 2 Lehrveranstaltungen aus dem Modul Fachübersetzen des Masterstudiums Übersetzen.

		SWSt	ECTS
VO	Fachsprachen, Fachübersetzen, Terminologien	2	2
UE	Fachübersetzen in unterschiedlichen Fachgebieten	4	8

Modul Übersetzen: Sachtexte (4 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, die auch für das Konferenzdolmetschen relevant sind – Deutsch in Verbindung mit einer oder zwei weiteren Arbeitssprachen.

Dieses Modul entspricht dem Modul Übersetzen 3: Sachtexte des Masterstudiums Übersetzen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 4 ECTS zu absolvieren.

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Dialogdolmetschen: 34 ECTS**Modul Verhandlungsdolmetschen (8 ECTS)**

Dient der Einübung von praktischen Kompetenzen in unterschiedlichen Formen des Verhandlungsdolmetschens (Konsekutivdolmetschen von Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegesprächen, etc.) – Unterschiedliche Sprachkombinationen zwischen den 3 Arbeitssprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Konsekutivdolmetschen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Verhandlungs- und Dialogdolmetschpraktikum (6 ECTS)

Studieninterne Verhandlungssimulation – nach Möglichkeit unter Einbeziehung authentischer Rollenträger (z.B. RichterInnen, PolizeibeamtInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen, etc.) – Unterschiedliche Sprachkombinationen zwischen den 3 Arbeitssprachen.

		SWSt	ECTS
UE	Verhandlungs- und Dialogdolmetschpraktikum	3	6

Modul Prüfung Dialogdolmetschen (6 ECTS)

Studieninterne Verhandlungssimulation mit authentischen Rollen, studienrelevante Sprachkombinationen (primär A-B/B-A) – dient als Rahmen für eine umfassende Prüfung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Schwerpunkt Dialogdolmetschen sowie der dafür notwendigen metafachlichen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Verhandlungs- und Dialogdolmetschpraktikum

		SWSt	ECTS
	Prüfung Dialogdolmetschen		6

Modulgruppe Kombinationsfächer: 14 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe enthalten Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Übersetzen.

Modul Rechtsübersetzen (10 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Fachübersetzen von Rechtstexten und Terminologie, die auch für das Dialogdolmetschen (zumeist beim Gerichtsdolmetschen) notwendig sind

Dieses Modul enthält das Modul Übersetzen 4: Fachtexte sowie eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Modul Fachübersetzen des Masterstudiums Übersetzen.

		SWSt	ECTS
VO	Rechtsterminologie und –übersetzen	2	2
UE	Übersetzen von Rechtstexten	2	4
UE	Fachübersetzen	2	4

Modul Übersetzen: Sachtexte (4 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, insbesondere internationalen Verträgen, behördlichen Texten und amtlichen Dokumenten– ins Deutsche sowie aus dem Deutschen in die anderen Arbeitssprachen.

Dieses Modul entspricht dem Modul Übersetzen 3: Sachtexte des Masterstudiums Übersetzen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 4 ECTS zu absolvieren.

Modul Masterarbeit: 26 ECTS

Begleitseminar dient zur Anleitung und Betreuung der Masterarbeit.

		SWSt	ECTS
SE	Begleitseminar	2	6
	Masterarbeit		20

Masterarbeit

§ 7

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema aus dem Bereich der Dolmetschwissenschaft zu verfassen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

Masterprüfung - Voraussetzung

§ 8

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen: Die KandidatInnen präsentieren die Ergebnisse ihrer Masterarbeit einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission, die ihrerseits Fragen zur Masterarbeit und zu weiteren damit in Zusammenhang stehenden Themenbereichen der Translationswissenschaft stellen. Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten.

(3) Für die Masterprüfung sind 2 ECTS Punkte vorgesehen.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 9

Die in § 5 zur Anwendung gebrachte Lehrveranstaltungstypologie umfasst folgende Typen.

Nicht-prüfungsimmanent:

Vorlesung (VO)

Prüfungsimmanent:

Übung (UE)

Seminar (SE)

Eine Semesterwochenstunde entspricht 0.75 Kontaktstunden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 10

(1) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme durch Nutzung des internet-basierten Anmeldesystems.

(2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(3) Teilnahmebeschränkungen und Sonderregelungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

(4) Gruppengröße: Für Übungen und Seminare wird die Zahl der TeilnehmerInnen auf grundsätzlich 30 festgelegt. Diese Zahl kann bei Bedarf in Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ überschritten werden, sofern dies die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt. Die TeilnehmerInnenzahl ist den Studierenden bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung mitzuteilen (u.a. auch im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

Bei Überschreiten dieser Zahl kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- (1) Zulassung an der Universität Wien zum Masterstudium Dolmetschen;
- (2) Benutzung des Präferenz- bzw. Punktesystems bei der Anmeldung.

Prüfungsordnung

§ 11

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen (LV)

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV vor Beginn der LV - bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Alle in § 5 in der Gruppe der gemeinsamen Pflichtmodule aufgelisteten Lehrveranstaltungen sind positiv zu absolvieren. Die vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen einer alternativen Pflichtmodulgruppe sind positiv zu absolvieren. Sobald auch die Masterprüfung erfolgreich absolviert ist, hat der/die Studierende das Studium erfolgreich absolviert.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende eines der bis dato geltenden fachnahen Masterstudienprogramme sind dazu eingeladen, sich diesem Masterstudium mit einem der beiden Schwerpunkten im Rahmen eines offiziellen Counselling-Verfahrens zu unterstellen. Das zuständige akademische Organ sorgt für eine pragmatische Abwicklung dieses Verfahrens.

(3) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und dann zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, wird vom zuständigen akademischen Organ festgelegt („Äquivalenzlisten“).

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2011 abzuschließen.

(5) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

